

**Zusatzvereinbarung
zum Berufsausbildungsvertrag im Rahmen des Verbundstudiums**

[]
zum []* und Bachelor of []

zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dem/der Auszubildenden/Studierenden

[]

Firma / Betrieb

[]

Straße, Haus Nr.

[]

Ort

[]

Name, Vorname

[]

Straße, Haus Nr.

[]

Ort

[]

Geburtsdatum

wird nachstehende Vereinbarung geschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Das Verbundstudium integriert das Studium zum Bachelor of [], Studiengang [] an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Deggendorf (im Folgenden Hochschule Deggendorf) mit einer Berufsausbildung zur Ablegung der Gesellenprüfung im []
- (2) Für die Ausbildung zum []* gilt die Verordnung über die Berufsausbildung im [], nebst zugehörigem Rahmenlehrplan in den jeweils gültigen Fassungen mit der Maßgabe, dass die Berufsausbildung unter Wegfall des 1. Lehrjahres auf das 2. und 3. Lehrjahr beschränkt wird .
- (3) Für das Studium gelten die aufgrund des Bayerischen Hochschulgesetzes erlassenen Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie der Hochschule in ihrer jeweiligen Fassung.

* Für die hier zur Vereinfachung verwendete männliche Form gilt jeweils auch die weibliche Form.

Insbesondere sind dies:

1. Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) in der jeweils gültigen Fassung,
 2. die Allgemeine Prüfungsordnung Hochschule Deggendorf in der jeweils gültigen Fassung,
 3. die Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang in der jeweils gültigen Fassung,
 4. der in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung enthaltene Ausbildungsplan für das praktische Studiensemester.
- (1) Diese Zusatzvereinbarung ergänzt den Berufsausbildungsvertrag der Handwerks-kammer für (nachfolgend „zuständige Handwerkskammer“ genannt), der zwischen den oben bezeichneten Vertragsparteien am abgeschlossen, und von der zuständigen Handwerkskammer für bzw. der zuständigen Stelle am in die Lehrlingsrolle eingetragen wurde.
- (2) Zwischen den Vertragsparteien gelten im Übrigen die Bestimmungen des Berufsausbildungsvertrages der zuständigen Handwerkskammer, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart wird.

§ 2 Ausbildungszeit

- (1) Die Ausbildungszeit umfasst insgesamt 24 Monate. Vor Aufnahme des Studiums an der Hochschule Deggendorf hat der Studierende* mindestens 13 Monate dieser praktischen Ausbildung im oben benannten Ausbildungsbetrieb zu erbringen (entspricht dem 2. Lehrjahr der Ausbildung zum * = betrieblicher Ausbildungsabschnitt). Nach dieser Zeit erhält der Studierende* einen Studienplatz im Fachhochschulstudiengang an der Hochschule Deggendorf zum unmittelbar darauffolgenden Wintersemester. Die restlichen 11 Monate der Ausbildungszeit sind in der vorlesungsfreien Zeit bzw. während einer notwendigen Studienunterbrechung abzuleisten (entspricht dem 3. Lehrjahr der Ausbildung zum * = dualer Ausbildungsabschnitt). Die Ausbildung endet nach der Gesellenprüfung zum .

- (2) Die Ausbildungszeit während des Studiums umfasst folgende Zeiten:

vom	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	,	vom	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
vom	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	,	vom	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
vom	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	,	vom	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
vom	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	,	vom	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
vom	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	,	vom	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>

* Für die hier zur Vereinfachung verwendete männliche Form gilt jeweils auch die weibliche Form.

§ 3

Pflichten der Vertragspartner

- (1) Zwischen den Vertragsparteien gelten die Bestimmungen des § 2, ‚Pflichten des Ausbildenden‘ und § 3, ‚Pflichten des Auszubildenden‘ des Berufsausbildungsvertrages der zuständigen Handwerkskammer, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart wird.
- (2) Der Auszubildende* hat an den Lehrveranstaltungen der Hochschule Deggendorf teilzunehmen. Die betriebliche Ausbildung wird zu diesem Zweck, wie unter § 2, Ziff.(2) vereinbart, unterteilt.

§ 4

Vergütung

- (1) Zwischen den Vertragsparteien gelten die Bestimmungen des § 4, ‚Vergütung und sonstige Leistungen‘ des Berufsausbildungsvertrages der zuständigen Handwerkskammer, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart wird.
- (2) Die Vergütung wird nur für Zeiten der betrieblichen Ausbildung nach § 2, Ziff. 2 gewährt.
- (3) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der im Berufsausbildungsvertrag der zuständigen Handwerkskammer zwischen den Vertragsparteien festgesetzten Ausbildungsvergütung. Sie beträgt zur Zeit monatlich brutto:

Während der ersten 12 Monate der Ausbildungszeit,
(betrieblicher Ausbildungsabschnitt),

in der Zeit vom bis
monatlich EUR. (Stand:)

(entspricht der tariflichen Ausbildungsvergütung für das 1. Lehrjahr)

Während der zweiten 12. Monate der Ausbildungszeit,
(dualer Ausbildungsabschnitt),

in der Zeit vom bis
monatlich EUR. (Stand:)

(entspricht der tariflichen Ausbildungsvergütung für das 2. Lehrjahr)

Die Vergütung für den dualen Ausbildungsabschnitt erfolgt vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung zwischen Studierendem* und Ausbildungsbetrieb grundsätzlich nur anteilig für die Zeiten der praktischen Ausbildung im Betrieb.

* Für die hier zur Vereinfachung verwendete männliche Form gilt jeweils auch die weibliche Form.

§ 5

Urlaub/Unterbrechung der Ausbildung

- (1) Zwischen den Vertragsparteien gelten die Bestimmungen des § 5, Abs. 2 ‚Urlaub‘ des Berufsausbildungsvertrages der zuständigen Handwerkskammer, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart wird.
- (2) Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit richtet sich nach den gesetzlichen, tariflichen bzw. betrieblichen Bestimmungen.
- (3) Der Auszubildende* erwirbt in den Zeiten der betrieblichen Ausbildung nach § 2, Ziff. 2 jeweils anteilig Urlaub.
- (4) Der anteilige Urlaub nach Ziff. 3 soll während der Zeit genommen werden, in der er erworben wurde. Ausnahmen können zwischen dem Ausbildenden* und dem Auszubildenden* vereinbart werden.
- (5) Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit in der keine Veranstaltungen
 - a) der Hochschule Deggendorf
 - b) der zuständigen Berufsschule
 - c) der zuständigen überbetrieblichen Ausbildungsstätte

stattfinden gewährt und genommen werden, um das Ausbildungs- bzw. Studiumsziel nicht zu gefährden.

Evt. vorgegebene Urlaubszeiträume der unter a), b) oder c) genannten Situationen müssen vom Auszubildenden* bzw. Studierenden* mit berücksichtigt werden.

§ 6

Kündigung

- (1) Zwischen den Vertragsparteien gelten die Bestimmungen des § 6, ‚Kündigung‘ des Berufsausbildungsvertrages der zuständigen Handwerkskammer, soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart wird.
- (2) Über die Kündigung ist die Hochschule Deggendorf unverzüglich durch den Kündigenden zu informieren.

§ 7

Wirksamkeit des Vertrages

- (1) Die Zustimmung der Hochschule Deggendorf in fachlicher Hinsicht ist Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Zusatzvereinbarung.
- (2) Der Studierende* hat den Ausbildungsbetrieb unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Eintrittsberechtigung in ein Studiensemester nicht erhält.

* Für die hier zur Vereinfachung verwendete männliche Form gilt jeweils auch die weibliche Form.

§ 8

Vertragsausfertigungen

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Eine Ausfertigung leitet der Studierende* unverzüglich dem Studienzentrum der Hochschule Deggendorf zu.

Ort

Datum

Ausbildungsbetrieb

Studierender / Studierende

Genehmigungsvermerke

Handwerkskammer

* Für die hier zur Vereinfachung verwendete männliche Form gilt jeweils auch die weibliche Form.